

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 9. Juni 2020

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayH-SchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Medieninformatik. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum digitalen Medienbereich. ²Ziel des Studiums ist es, einerseits fachspezifische Kompetenzen und andererseits fachübergreifende Schlüsselqualifikationen wie Methoden-, Sozial- und Selbstlernkompetenz sowie Kompetenzen für globaler werdende Anforderungen, Nachhaltigkeit und Ethik zu vermitteln, die für verantwortliches Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft in einem multimedial und digital geprägten Umfeld erforderlich sind.

(2) ¹Die Medieninformatik bildet die Studierenden für die Analyse, die Konzeption, den Entwurf, die Gestaltung, die Realisierung sowie Evaluierung von Software- und Web-Anwendungen, interaktiven Systemen und digitalen Medien einschließlich Anwendungen für mobile Endgeräte aus. ²Dazu vermittelt das Studium Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen Informationstechnik, Programmieren, Softwareentwicklung, IT-Sicherheit, Datenbanken/-analyse, Gestaltung und Ethik. ³Die Ausbildung verfolgt eine praxisorientierte, interdisziplinäre und nutzerzentrierte Entwicklung von digitalen Anwendungen. ⁴Die Ausbildung befähigt dazu, multimediale Anwendungen unter Berücksichtigung informationstechnischer und gestalterischer Rahmenbedingungen bezüglich der vom Kunden vorgegebenen und vom Nutzer erwarteten Anforderungen zu realisieren.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kern- und Spezialisierungsbereich	3. bis 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

§ 4

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Im Spezialisierungsbereich müssen die Studierenden neun fachbezogene Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 45 Credits abschließen. ²Diese Module dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Teilgebieten der Medieninformatik von besonderer Aktualität. ³Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Module werden unter Berücksichtigung der Nachfrage im Modulhandbuch festgelegt.

(3) ¹Des Weiteren haben die Studierenden im Spezialisierungsbereich ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 5 Credits abzuschließen. ²Alternativ können auch mehrere Module dieser Art absolviert werden, die insgesamt mindestens 5 Credits umfassen. ³Von der Fakultät Informatik eigens angebotene allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule werden gegebenenfalls im Modulhandbuch festgelegt. ⁴Abgesehen davon können als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule vorbehaltlich der erforderlichen Vorkenntnisse alle Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums gewählt werden. ⁵Dasselbe gilt für sämtliche dafür zugänglichen Module in Studiengängen der Fakultäten Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. ⁶Das Nähere regeln die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum

sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Informatik einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) ¹Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Dies gilt nicht für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters setzt voraus, dass der oder die Studierende alle Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 110 Credits in den Modulen des Kern- und Spezialisierungsbereichs erworben hat.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Medieninformatik gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2021 das Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik aufnehmen. ³Für alle anderen Studierenden in diesem Studiengang gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik vom 6. August 2013 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 9/2013) fort; im Übrigen tritt diese Studien- und Prüfungsordnung mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1	Informatik					
1.1	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.2	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU, Ü	schrP90	
2	Softwareentwicklung					
2.1	Grundlagen der Programmierung	6	7	SU, Ü	schrP90	Testat
2.2	Grundlagen Web Development	4	5	SU, Ü	schrP90	Testat
2.3	Software Engineering	4	5	SU, Ü	schrP90	
3	Gestaltung					
3.1	Grundlagen der Gestaltung	4	5	SU, Ü	StA	
3.2	Animation 2D + 3D	4	5	SU, Ü	StA	
3.3	Film	4	5	SU, Ü	StA	
3.4	Interface- und Interactiondesign	4	5	SU, Ü	StA	
4	Mathematik					
4.1	Diskrete Mathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
4.2	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
5	Allgemeine Kompetenzen					
5.1	Erfolgreich im Studium	2	3	SU, Ü	schrP60	TN80

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
6	Informatik					
6.1	Datenbanken	4	5	SU, Ü	schrP90	
6.2	Rechnernetze	4	5	SU, Ü	schrP90	
7	Softwareentwicklung					
7.1	Interdisziplinäres Softwareentwicklungsprojekt	4	5	Pr	StA	TN80
8	Gestaltung					
8.1	Virtual und Augmented Reality	4	5	SU, Ü	StA	
8.2	User Experience Design	4	5	SU, Ü	StA	
9	Medieninformatik					
9.1	Software Engineering und Gamedesign	8	10	SU, Ü	StA	
9.2	Web Development, Webdesign und Usability	8	10	SU, Ü	StA	
10	Informationsmanagement und KI					
10.1	IT-Sicherheit	4	5	SU, Ü	schrP90	
10.2	Angewandte KI	4	5	SU, Ü	schrP90	
11	Allgemeine Kompetenzen					
11.1	Gestaltung, Kommunikation und Präsentation	4	5	SU, Ü	Präs30, Konzept ¹	TN80
11.2	Englisch für Informatiker	4	5	SU, Ü	schrP90, Ref20 ²	
11.3	Digitalethik	4	5	SU, Ü	schrP90	

¹⁾ Für die Berechnung der Endnote des Moduls ist die Präsentation mit 70 %, das Konzept mit 30 % zu gewichten. Beide Prüfungen müssen bestanden sein.

²⁾ Für die Berechnung der Endnote des Moduls ist jede der beiden Prüfungen mit 50 % zu gewichten. Beide Prüfungen müssen bestanden sein.

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
12	Wahlpflichtmodule					
12.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	9 x 4	9 x 5	SU, Ü	P ¹	ZV ²
12.2	Allgemeinwissenschaftliche(s) Wahlpflichtmodul(e)		5	SU, Ü	P ¹	ZV ²

¹⁾ Mögliche Prüfungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA), Referate (Ref) oder mündliche Prüfungen (mdIP). Eine Studienarbeit (StA) kann eine Präsentation der Arbeit oder ein Kolloquium über die Arbeit beinhalten. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

²⁾ Mögliche Zulassungsvoraussetzungen (ZV) sind Testat oder Teilnahmenachweis (TN). Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
13	Abschlussarbeiten					
13.1	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN ¹
13.2	Bachelorarbeit		12	Pr	AA ²	

¹⁾ Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

²⁾ Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Konzept	Konzeptpapier
mdIP	mündliche Prüfung (mit Angabe der Dauer in Minuten)
P	Prüfung(en)
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (mit Angabe der Dauer in Minuten)
Ref	Referat (mit Angabe der Dauer in Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 bis 60 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis (mit Angabe der Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen in Prozent)
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung